Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 10 (1912-1913)

Heft: 11

Artikel: Alimentationsstreitigkeiten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837736

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wird entführt; mit dem Aktenstücke in der Hand appelliert sie an den Richter; dieser gibt das kühle Verdikt: "Wir treiben keinen Menschenhandel; der Knabe gehört dem Vater." Das schriftlich zugesicherte Vaterrecht wurde als illusorischer Wisch geachtet. — Eine ostschweizerische Anstalt übernahm einen Knaben mit der statutarischen Verpflichtung, daß er dis zum 16. Altersjahre darin verbleibe; als er dann zum Fädeln tauglich war, verlangte ihn der Vater zurück. Die Anstalt, auf den Kontrakt pochend, protestierte. Die Angelegenheit kam vor den Regierungsrat, der dem Vater Recht gab. Muß man sich verwundern, wenn den privaten Armenerziehungsvereinen und Kettungsanstalten oft die Lust zum Eingreisen, auch in sehr notwendigen Fällen, gemindert wurde? Die administrativen und richterlichen Behörden haben in dieser Beziehung in den letzten Jahrzehnten manchen sehr merkwürdigen und — allerdings nicht formell — ansechtbaren Entscheid gefällt. Das dürfte nun anders werden, und wenn eine Behörde einen unrichtigen Entscheid fällt, so nuß eben die Appellation erfolgen, damit ein authentischer Entscheid ausgesprochen wird.

So darf man nun heute sagen, daß die Unvollkommenheit der Gesetgebung tunlichst gehoben worden ist. Noch vorhanden aber ist vielfach die Fahrlässig = keit der Gemeindebehörden, der ein großer Teil sittlicher Verkommenheit der Jugend zur Last fällt. Nicht genug, daß sie von sich aus viel zu wenig die Initiative ergreifen: tritt ein Antrag an sie heran, so finden sie Gründe genug, um die Versorgung zu hintertreiben. Zur Illustration ein Beispiel: Ein Schulmädchen hatte sich mehrfach des qualifizierten Diebstahls schuldig gemacht. Die Schulkommission beantragte beim Gemeinderat Unterbringung in einer Rettungsanstalt; dieser fand aber, da könnte man doch wohlfeiler helfen, nahm das Kind vier Tage in Haft, und dann war die Sache abgetan. Dieser Kall steht nicht vereinzelt da. Es kommt sogar vor, daß Anstalten es erleben müssen, daß heute ein Knabe mit dringlichen Requisiten angemeldet wird; morgen, wenn der Gutschein unterschrieben werden soll, hat er sich namhaft gebessert, und die Anmeldung fällt dahin. Es gibt Gemeinden, die niemals ein Kind in eine Rettungsanstalt angemeldet, dagegen beständig Kandidaten fürs Zuchthaus haben. — So braucht es eben zum guten Gesetz auch Menschen, die gewillt sind, es auszuführen. Α.

Alimentationsstreitigkeiten.

In Sachen einer Alimentationsftreitigkeit im Kanton Thurgau, wo die Entscheidung im Sinne Art. 328/329 3.G.B. Berwaltungs = jache (Bezirksrat, Regierungsrat) ist und wo vom Regierungsrat der Anspruch der Unterstützungsbedürftigkeit abgewiesen wurde, hat auf diesbezügliche Sinstrage Herr Bundesrichter Dr. Th. Weiß in Lausanne erklärt, daß das Rechtsmittel der Berufung an das Bundesgericht nach Art. 56 des Organisationssgesetzes sowohl als das Rechtsmittel der zivilrechtlichen Beschwerde nach Art. 86 ausgeschlossen ist.

Daraus ergibt sich, daß man sich in den 19 Kantonen, wo die Entscheidung in Alimentationssachen Verwaltungssache ist, schlechter stellt als da, wo sie Gerichtssache ist, und daß also eine entschiedene Rechtsungleichheit besteht, die uns bedingt beseitigt werden sollte, natürlich so, daß die Alimentationssachen durchsgängig als Gerichtssache, wie z. B. in Zürich, Genf, Waadt, Aargau, Freiburg, Renenburg erklärt werden.

Bern. Das neue Gesetz über das Gemeindewesen, das das heute noch geltende vom Jahre 1852 ersetzen soll, liegt im Entwurf der Regierung vor. Es kann gesagt werden, daß die Lösung in den meisten Punkten eine annehm-

bare ist. Die Revision dürfte deshalb auf wenig Widerstand stoßen, insbesondere wenn die Verhältnisse der Burgergemeinden in einer Weise geregelt werden, wie sie den Anschauungen des Volkes entspricht.

Was die Regelung der Einbürgerungsfrage anbetrifft, so wäre in dieser Beziehung eine Neuordnung auf kantonalem Boden nach wie vor wünschenswert; sie wird aber erst später erfolgen; das dringlichste ist die Revision der Gemeindesorganisation.

Der neue Entwurf hält sich an die Einteilung des Kantons in Einwohnersgemeinden und erklärt die Einwohnergemeinde als Trägerin sämtlicher Gemeindeaufgaben. An Aufgaben der Gemeinden sind drei Kategorien unterschiesden: Einmal haben die Gemeinden eine Reihe von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zu erfüllen, welche ihnen vom Staate übertragen sind. In dieser Veriehung bilden sich Bestandteile der Staatsorganisation und vollziehen auf ihrem Territorium die Gesetze des Staates. Ihre zweite Aufgabe ist die Finanzverwaltung. Drittens steht es den Gemeinden frei, kraft eigener Autonomie, je nach den örtlichen Bedürfnissen, Angelegenheiten der öffentlichen Wohlfahrt als Gemeindeaufgaben zu übernehmen.

Abgesehen von den Burgergemeinden, welche an der Verwaltung des Armenund Vormundschaftswesens beteiligt sind, besteht als öffentlich-rechtlicher Zweck der Burgergemeinde einzig noch die Erteilung des Bürgerrechts. Der gegenwärtige Entwurf ändert am Rechtszustande der Burgergemeinden nichts. — Ueber Verlauf und Ergebnis der Veratung werden wir später berichten: A.

— Armenanstalt und Anstalt sür Unheilbare. An der letzten Jahresversammlung der Armenanstalt Dettenbühl bei Wiedlisdach kam die Frage zur Sprache, wie man den Charakter der Armenanstalt bewahren könne. Der Anstaltsarzt führte aus, daß in die Anstalt Leute verbracht werden, die nicht hieher gehören, wie Geisteskranke, Unheilbare u. a. Diese sei nicht mehr, was sie sein solle, nämlich die Armenverpflegungsanstalt, sondern eine Anstalt für alle möglichen Gebrechlichen. Geisteskranke gehören in die Frrenanstalt, also baue man endlich die vierte staatliche Frrenanstalt. Unheilbare aber verpflegt man bekanntlich in den Asplen "Gottesgnad" — also errichtete man im Oberaargan ein zweites Aspl für Unheilbare. In der Diskussion fand der Redner lebhafte Unterstützung, und es wurde der Vorschlag gemacht, eine zweite Filiale von "Gottesgnad" zu schaffen und der Anstalt Dettenbühl eine eigene Krankensabteilung, einen Armenspital, anzuschließen.

Ohne Zweifel sind diese Vorschläge wohl begründet, wenn man auch selbstverständlich in einer Armenanstalt verschiedenartige Elemente unterbringen muß. Da sehlen die Alten und Gebrechlichen nicht, auch wenn Frrenanstalten und Asple für Unheilbare vielen Unglücklichen ihre Tore öffnen. Diese beiden Institute dienen ganz bestimmten Kategorien, den Geisteskranken und den körperlich Unheilbaren. Aber es sind daneben noch viele Alte und Bresthafte, und für diese müßte man Greisenasple schaffen, wie Herr Armeninspektor D. Lörtscher deren für jeden Landesteil eines vorschlägt. Wir kommen so allersdings nicht aus den Anstaltsgründungen heraus; wir werden nie fertig; doch hilft das Klagen und Fammern wenig gegenüber der dringenden Rot.

Aber auch mit der Errichtung der beiden neuen Institute, Anstaltsspital und Unheilbarenasyl, ist der Armenanstalt Dettenbühl nicht geholfen. Sie wird auch dann noch an Ueberfüllung leiden. Im letzten Jähre zählte die Anstalt 422 Instassen. Nehmen wir an, es werden ihr mit den beiden Neuschöpfungen 50—100 Versonen entzogen, so verbleibt immer noch die respektable Zahl von 300 und mehr. Diese Zahl wird im Laufe der Jahre wachsen, und es werden nur zu bald wieder 400 sein. Das ist aber entschieden zu viel. Als man im solothurnischen

Kantonsrat über die Errichtung eines kantonalen Armenasyls verhandelte, äußerte sich ein bekannter Redner dahin, er empfinde einen wahren Horror vor einer Armenanstalt mit 200 Insassen. Und Dettenbühl soll 400 bergen! Da wird wohl nichts anderes übrig bleiben, als die Gründung einer zweiten Armenanstalt oder eines Greisenasyls; ersteres wird wohl leichter zu realisieren sein als letzteres.

— Der Kampf gegen die Tuberkulose ist auch im Kanton Bern nicht leicht zu führen. Nach dem Dekret, das seinerzeit erlassen wurde, sollte jede Gemeinde alljährlich an die kantonale Sanitätsdirektion einen Bericht über die zur Bekämpfung der Tuberkulose getroffenen Maßnahmen erstatten. Vorlettes und lettes Jahr tat dies von rund 500 Gemeinden keine einzige von sich aus. Auf erfolgte Mahnung find dann lettes Jahr, wie dem Berichte der Gemeindedirektion zu entnehmen ist, bis Ende Juni aus 50 Gemeinden Berichte eingelangt. Die große Mehrzahl der Gemeindebehörden mußte 5-6mal gemahnt, viele Berichte, auch aus größern Gemeinden, mußten, weil sie statt bestimmter Zahlenangaben bloß einige allgemeine Sätze enthielten, als ganz ungenügend zurückgewiesen werden. Der lette Bericht langte erst am 26. Januar 1913 ein. Aus ungefähr der Sälfte der Berichte ging hervor, daß der Gemeinde= präsident, ohne die Sache dem Gemeinderate vorzulegen, das Kreisschreiben einfach dem Gemeindeschreiber zugeschoben hatte; so antwortete ein Gemeindeschreiber aus dem Jura, er wisse nicht, worum es sich handle, und ein anderer aus dem deutschen Kantonsteil, er verbitte sich, daß man ihm in Zukunft solche Schreibereien zumute. Viele andere Gemeindebehörden hatten die Abfassung des Berichtes der Ortsgefundheitskommission übertragen; der in derselben sikende Arzt sandte den Bericht ein, und aus diesem Berichte ging hervor, daß er die vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet, sondern von sich aus einige Desinfektionen porgenommen hatte.

Einige Gemeindebehörden behaupteten, das Defret niemals erhalten zu haben; offenbar hatten sie dasselbe seit dem Jahre 1910 verlegt. Aus 124 Gemeinden wurden 566 Fälle gemeldet; allein die wenigsten dieser Fälle wurden von den Aerzten den Ortspolizeibehörden vorschriftsgemäß angezeigt, sondern die Behörden erfuhren das Vorkommen eines Todesfalles auf anderem Wege und ordneten darauf die erforderliche Desinfektion an. So sah sich die Polizeidirektion der Stadt Bern genötigt, sich mit dem Zivilstandsamt und mit dem Fürsorgeverein für Tuberkulöse ins Ginvernehmen zu setzen, um die erforderlichen Desinfektionen anordnen zu können, indem die behandelnden Aerzte ihr in den meisten Fällen keine Anzeige erstatteten. In 35 Fällen wurde die Desinfektion aus unbekannten Gründen unterlassen; in einem Falle wurde sie von den Angehörigen des Verstorbenen verweigert. Von 135 Gemeinden ist der Bericht eingelangt, daß in ihren Schulhäusern und Wirtschaften Spucknäpfe, sowie Verbote, auf den Boden zu spucken, angebracht seien; 43 Gemeinderäte haben versprochen (!), dies zu tun. Alle übrigen Gemeindebehörden haben entweder über diesen Punkt gar keine Auskunft gegeben oder erklären geradezu eine solche Maßregel als überflüssig. Die Zahl der Gemeinden, in denen Wohnungen geschlossen wurden, beläuft sich auf 19, die Zahl der geschlossenen Wohrtungen auf 371 (worunter in Bern 239, in Pruntrut 78, in Thun 33). Mehrere Gemeindebehörden beschwerten sich darüber, daß ihnen keine Befugnis zum Einschreiten zustehe, hatten demnach von Art. 7 des Defretes vom 3. Februar 1910 offenbar nicht Kenntnis genommen. Was endlich noch die geltend gemachten Wünsche anbetrifft, so sei erwähnt, daß 11 Gemeinderäte sich über die durch die Automobile verursachte Staubplage beklagen und erklären, daß der ganze Kampf gegen die Tuberkulose absolut nuklos sei, wenn der Staat gegen diesen Uebelstand keine

Maßregeln ergreife. Aus diesem Berichte der Sanitätsdirektion geht hervor, daß in vielen Gemeinden die Aerzte sowohl wie die Gemeinderäte sich der ihnen durch das Dekret auferlegten Berpflichtungen noch nicht bewußt sind.

Aus der Mortalitätsstatistif infolge Tuberkulose, welche die Direktion für jede Gemeinde des Kantons hat aufstellen lassen, geht hervor, daß die Tuberskulose-Sterblichkeit in den Städten zwar um ein geringes zurückgegangen ist, daß sie jedoch in sehr vielen bäuerlichen Landgemeinden eine entschiedene Zunahme ausweist. In einer Gemeinde des Oberaargaus ist sie sogar auf jährlich 6,37 von 1000 Einwohnern gestiegen. Diese Zunahme der Sterblichkeit in den Landgemeinden sollte die Behörden sowohl als die Aerzte anspornen, den Kampf gegen diese gefährlichste aller Volksseuchen mit unermüdlicher Energie und mit Ansspannung aller Kräfte durchzusühren.

Wir haben das alles nur erwähnt, um zu zeigen, wie schwer es oft hält, ein das Beste erstrebendes Geset wirklich dem herkömmlichen Volksempfinden anzupassen, und wie es oft Jahre, ja selbst Jahrzehnte, braucht, bis die Wohltaten, die dem Gesete entspringen, den breitesten Volksschichten zugute kommen. A.

— Die Burgergemeinde Biel hat in ihrer letzten Versammlung beschlossen, die ihr gehörende Pfründeranstalt Gottstatt aufzuheben. Es mag dieser Beschluß auf den ersten Blick etwas befremdend erscheinen. Bei Wiirdigung der Gedanken, die dabei wegleitend waren, bekommt die Sache aber ein ganz anderes Geficht. Die Anstalt beherbergt zurzeit 10 Pfleglinge und ebensoviele Angestellte. Sie umfaßt ein Areal von 70 Jucharten, das alte Klostergebäude mit Nebengebäuden und vorzüglich eingerichtete Dekonomiegebäude, und eignet sich daher zu einem ausgedehnten landwirtschaftlichen Betriebe. Die geringe Zahl der Pfleglinge läßt ohne weiteres erkennen, daß diese Art der Unterbringung ein Mißberhältnis ist. Die unterstützungsbedürftigen Burger sollen künftig, da der Burgergemeinde genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, durch Selbstpflege, oder, wo es in einzelnen Fällen nötig erscheint, durch Unterbringung in geeignete Anstalten versorgt werden, was die bessere Lösung ist als die bisherige und auch eine individuelle Behandlung der einzelnen Fälle eher gestattet. Es ist dies eine Art der Armenversorgung, die sehr gewürdigt zu werden, verdient. Die Einwohnergemeinde Biel steht vor der Aufgabe, eine eigene Armenanstalt zu errichten, da Frienisberg, wo etwa 40 Bieler Pfleglinge untergebracht find, stets an Blazmangel leidet. Es lag daher der Gedanke nahe, Gottstatt zu erwerben, das beguem 100 Zöglinge aufnehmen kann. Die Besitzung würde sich zu einer Bieler Armenanstalt vorzüglich eignen. Die angebahnten Unterhandlungen zwischen der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde haben sich zerschlagen. weil der Unterschied zwischen Angebot und Forderung zu groß war. Es ist jedoch anzunehmen, daß das lette Wort in dieser Sache noch nicht gesprochen worden ist. Gottstatt, dessen Grundsteuerschatzung rund 270,000 Fr. beträgt, gehört dem Armengut der Bugergemeinde, und lettere hat deshalb eigentlich die moralische Verpflichtung, auf einen annehmbaren Kaufpreis zu dringen.

Es ist auch die Frage erörtert worden, ob nicht der Staat Bern Gottstatt zur Erweiterung seiner Frrenanstalten erwerben sollte. Die Lage der alten Klosteranlage ist ja sehr schön; was aber gegen die Berwendung als Frrenanstalt spricht, ist die zu große Entsernung von einer großen Ortschaft und der alte Zustand der Gebäulichkeiten.

[—] Der kantonale bernische Verein für Kinder- und Frauenschutz beschloß in seiner Abgeordnetenversammlung vom 11. Juni die Gründung eineskantonalen Wöchnerinnen- und Säuglingsheims. Eine Anfrage bei den Sektionen ergab, daß alle Bezirksvereine bei diesem zeitgemäßen

Werk mithelfen wollen. Das Wöchnerinnen- und Sänglingsheim soll eine Anstalt im Anschluß an das kantonale Frauenspital werden. Erst wenn von privater Seite Geldmittel zur Verfügung stehen, wird Staatshilse möglich sein. Die neue Anstalt wird einerseits den Hebammen zu Lehrzwecken dienen, indem sie hier Gelegenheit finden, die Säuglingspslege zu lernen, anderseits will sie armen Frauen und unverehelichten Müttern, die schon am zehnten Tage nach ihrer Niederkunft aus dem Frauenspital entlassen werden, ein hygienisch eingerichtetes freundliches Heim bieten, wo sie wieder erstarken können. Allzährlich müssen etwa 100 Frauen zu früh die Entbindungsanstalt verlassen und wieder an die Arbeit gehen, weil der Platz für einen längern Aufenthalt nicht ausreicht. Wollen wir die Gesundheit der Kinder erhalten, so müssen wir zuerst die Mütterschonen. Die Errichtung eines Wöchnerinnen- und Säuglingsheims für unsern Kanton ist ein dringendes Postulat der Gegenwart. Der Kantonalvorstand ersbielt den Austrag, die Finanzierung des Werkes nach Kräften zu fördern.

Ferner beschloß die Versammlung, gemeinsam mit der Schulspnode und dem bernischen Lehrerverein die Abhaltung eines Informationskurses in Jugendfürsorge im Jahre 1914 (Landesausstellung), wie ein solcher im Jahre 1908 in Zürich durchgeführt wurde. Der Programmentwurf enthält u. a. folgende Vorträge: Die Erziehung der Mädchen zum Mutterberuf, Ursachen der Säuglingssterblickeit und deren Bekämpfung, Organisation und Betrieb der Kinderkrippen, Jugendhorte, Ferienkolonien und Ferienheime, die sozialen Verhältnisse der unehelichen Kinder in ihren Ursachen und Wirkungen, die Kinderschutzbestimmungen im schweizerischen Zivilgesetz und im kantonalen Einführungs-, Armen- und Armenpolizeigesetz, die neuen Aufgaben und Aflichten der Vormundschafts- und Armenbehörden, die Jugendfürsorge im Kanton Bern, das Armenwesen im Kanton Bern und die gegenwärtige Praxis desselben, neuzeitliche Reformen im Strafrecht der Jugendlichen, der jugendliche Verbrecher, das körperlich und geistig anormale Kind, das Pflegekinderwesen, die Amtsvormundschaft, Berufserlernung und Patronate, Jugendpflege für die schulentsalsene Jugend, Zusammenarbeiten der amtlichen und privaten Fürsorge, Aflichten der Bürger gegenüber Staat und Gemeinde.

Bürich. Die zürcherische Fürsorgestelle für Alkoholkranke hat ihren ersten Jahresbericht herausgegeben, der deutlich zeigt, daß diese Einsrichtung von Privaten und Behörden fleißig benutt wird. Ihre Aufgabe ist ja, Trunksüchtigen und deren Angehörigen unentgeltlichen Kat für die Seilung der Trunksucht zu erteilen und sich ihrer persönlich anzunehmen.

In diesem ersten Jahre wurden 246 Trinker (210 Männer und 36 Frauen) angemeldet, von denen allerdings nur 205 eigentlich behandelt werden konnten. Der Bericht gibt sprechende Beispiele von der sittlichen und wirtschaftlichen Not solcher Familien, betont aber auch, wie selbst die Angehörigen eines Trunksüchtigen oft gar kein Verständnis sür dieses Leiden haben und nur schwer auf den Genuß geistiger Getränke verzichten.

Am größten ist freilich der Widerstand des Trinkers selbst. Er gibt nur selten zu, unmäßig zu trinken, ja entwickelt eine solche Fertigkeit im Beschönigen und im Finden von Ausreden, daß es oft monatelanger Beeinflussung bedarf, bis er sich zu einem Bersuch mit der Abstinenz entschließt. Böllige Enthaltsamskeit von allen geistigen Getränken gilt heute nach der Ansicht aller Sachverstänsdigen als das einzige Mittel, Trunksucht zu heisen.

In leichtern Fällen genügt der Anschluß an einen Abstinenzverein, und die Fürsorgestelle ist bemüht, jeweilen den passenden Verein zu empfehlen. In schweseren Fällen ist eine Seilstättenkur unerläßlich, und es ist dringend zu empfehlen,